



ENTSCHEID 4

Frauenfeld,

12. Juli 1996

EG Märstetten**Anlagebaulinie entlang Horenbach auf Parzellen Nrn. 220, 221 und 222**

Der Gemeinderat Märstetten ersucht mit Schreiben vom 2. Juli 1996 um Genehmigung der im Titel erwähnten Anlagebaulinie. Aufgrund der Unterlagen kann geschlossen werden, dass das Planungsverfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde. Beim Departement für Bau und Umwelt sind keine Rekurse hängig.

Im Rahmen der Projektierung des Schulzentrums, welche die Oberstufengemeinde Weinfelden zusammen mit der Gemeinde Märstetten realisiert, hat sich gezeigt, dass mit der Erstellung der Kugelstossanlage und der Geradenlaufbahn der ordentliche Gewässerabstand von 15 m nicht eingehalten werden kann. Mit der fraglichen Anlagebaulinie werden nun die Abstände im notwendigen Masse reduziert. Im übrigen enthält der Planungsbericht die zum Verständnis der Planung notwendigen Detailinformationen. Im Rahmen der verwaltungsinternen Vernehmlassung wurden keine Vorbehalte angebracht.

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Die vom Gemeinderat Märstetten am 15. April 1996 beschlossene Anlagebaulinie entlang Horenbach wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Märstetten, Dorfstrasse 17, 8562 Märstetten, unter Beilage von einem Plan mit Genehmigungsvermerk, (chargé)
 - Departement für Bau und Umwelt
 - Amt für Umweltschutz und Wasserwirtschaft
 - Amt für Raumplanung (3), unter Beilage von einem Plan sowie der übrigen Akten

DEPARTEMENT
FÜR BAU UND UMWELT



Regierungsrat H.P. Ruprecht

Rechtsmittel

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8500 Frauenfeld, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert:12. Juli 1996.....